



Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl GmbH

Stadt Steinbach (Taunus)
Bebauungsplan „Kindertagesstätte St. Bonifatius“

Umweltbericht
mit integrierter Grünordnungsplanung

Stand: 21. März 2018



Bearbeitung:

Dr. Jochen Karl
M. Sc. Lisa-Marie Weil

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl GmbH
Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. 06406 – 92 3 29-0 info@ibu-karl.de

INHALT

A	EINLEITUNG	3
1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	3
1.1	Planziel sowie Standort, Art und Umfang des Vorhabens	3
1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans	4
1.3	Bedarf an Grund und Boden	4
2	In Fachgesetzen und -plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihre Berücksichtigung bei der Planaufstellung	5
2.1	Bauplanungsrecht	5
2.2	Naturschutzrecht	6
2.3	Bodenschutzgesetz	7
2.4	Übergeordnete Fachplanungen	7
B	GRÜNORDNUNG	8
1	Erfordernisse und Maßnahmenempfehlungen	8
2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	9
C	UMWELTPRÜFUNG	10
1	Bestandsaufnahme der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	10
1.1	Boden und Wasser einschl. Aussagen zur Vermeidung von Emissionen und zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	10
1.2	Klima und Luft einschl. Aussagen zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur effizienten und sparsamen Nutzung von Energie sowie zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	11
1.3	Menschliche Gesundheit und Bevölkerung einschl. Aussagen zur Vermeidung von Lärmemissionen	11
1.4	Tiere und Pflanzen	12
1.4.1	Vegetation, Tierwelt und Biotopstruktur	12
1.4.2	Biologische Vielfalt	16
1.4.3	NATURA 2000-Gebiete	17
1.5	Ortsbild und Landschaftsschutz	17
1.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	17
1.7	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	18
2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18
3	Zusätzliche Angaben	18
3.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
3.2	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf aufgetretene Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	18
3.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	18
3.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	19
4	Zusammenfassung	19

A EINLEITUNG

1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

(Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB, Nr. 1 a)

1.1 Planziel sowie Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Die katholische Pfarrei St. Ursula, Steinbach / Oberursel beabsichtigt die Kindertagesstätte im Nordwesten von Steinbach westlich der Waldstraße zu ertüchtigen und die Freiflächen in Richtung Außenbereich zu erweitern, da ein dringender Bedarf an Kindertagesstättenplätzen besteht. Nach dem Rückbau des bestehenden Kindergartens sollen die Unterbringung und der Betrieb der neuen Kindertagesstätte bis zum erfolgten Neubau in Containern auf dem nördlich anschließenden Flst. Nr. 151 erfolgen.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Steinbach und wird von der Obergasse erschlossen. Das Grundstück wird im Südwesten vom Nicolaiweg (Feldweg) und im Nordosten von der Obergasse bzw. Waldstraße begrenzt. Im Süden schließt durchgehend Wohnbebauung an. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rd. 5.980 m² auf den Flurstücken 150/1 und 151 sowie 233/10 tlw. und 255/38 tlw. der Flur 7.

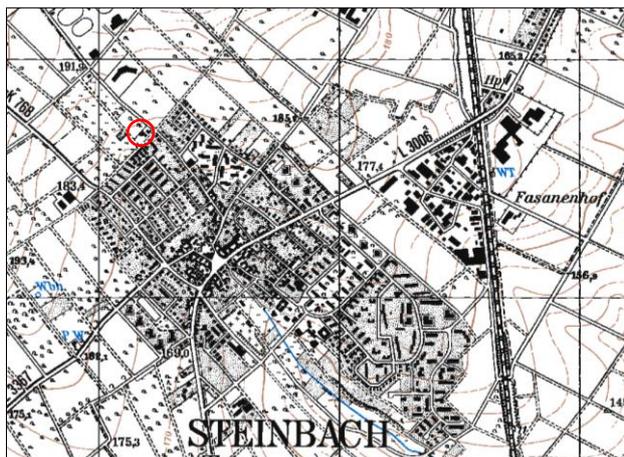


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Ausschnitt aus der topographischen Karte TK 25, unmaßstäblich).



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Entwurf zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte St. Bonifatius“ (PlanES Stand: 21.03.2018).

1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Mittelpunkt des Bebauungsplans steht die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen: hier Kindertagesstätte*. Die Flächen für Gemeinbedarf gehören begrifflich nicht zu den Baugebieten. Sie sind damit von der Ermächtigung des § 2 Abs. 5 BauGB nicht erfasst, die Vorschriften der Baunutzungsverordnung finden auf sie grundsätzlich keine Anwendung. Gleichwohl wird das Erfordernis einzelner Festsetzungen gesehen, um das Maß der baulichen Nutzung auf ein mit dem Standort am Ortsrand verträgliches Maß zu begrenzen. Festgesetzt werden insofern die Grundflächenzahl (GRZ = 0,6), die Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z = 1) und die überbaubare Grundstücksfläche. Die Gebäudehöhe (OK_{Geb.}) wird auf 6 m, bezogen auf 184,34 m ü. NN, festgesetzt.

Die Wegeparzelle im Süden bleibt auch weiterhin als Rad- und Fußweg bestehen. Zur Erschließung werden überwiegend bestandsorientierte Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Durch die Flächenbereitstellung soll die verkehrliche Anbindung und Abwicklung insbesondere zu „Hol- und Bringzeiten“, die Ausstattung mit Parkplatzflächen sowie die Wendemöglichkeit verbessert werden. Dafür wird das bestehende Straßennetz ausgebaut.

Mindestens 30 % der Grundstücksfreifläche sind mit Laubgehölzen zu bepflanzen. Vier bestehende Laubbäume sind zum Erhalt festgesetzt. Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten wasserdurchlässig auszuführen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u. a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 10 % und Einfachbefestigungen wie z. B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rd. 0,6 ha. Hiervon entfallen auf die Gemeinbedarfsfläche rd. 0,44 ha, die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg) rd. 0,03 ha und die Straßenverkehrsflächen rd. 0,13 ha.

Tab. 1: Strukturdaten des Bebauungsplans.

Gemeinbedarfsfläche	Überbaubare Grundstücksfläche	0,204 ha	0,436 ha
	Anpflanzungen	0,038 ha	
	Freifläche / Spielfläche	0,180 ha	
	Stellplätze	0,014 ha	
Verkehrsfläche	Fuß- und Radweg	0,034 ha	0,162 ha
	Öffentliche Straßen	0,128 ha	
Gesamtfläche			0,598 ha

2 In Fachgesetzen und -plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihre Berücksichtigung bei der Planaufstellung

(Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB, Nr. 1 b)

2.1 Bauplanungsrecht

Das Baugesetzbuch (BauGB)¹ bestimmt in § 1a Abs. 3, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB).

Über die Umsetzung der Eingriffsregelung hinaus gelten als Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere auch

- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die (...) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, und
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die genannten Belange des Umweltschutzes einschließlich der von der Eingriffsregelung erfassten Schutzgüter eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit auch der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für Aufbau und Inhalt des Umweltberichts ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Demnach sind in einer Einleitung Angaben zu den Zielen des Bauleitplans, zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens und zu den übergeordneten Zielen des Umweltschutzes zu machen. Des Weiteren muss der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Angaben zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie zu Kenntnislücken und zur Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen enthalten. Die Festlegung von Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung obliegt aber der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung (§ 2 Abs. 4 S. 2). Nach § 2a BauGB geht der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung in das Aufstellungsverfahren.

¹⁾ BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

2.2 Naturschutzrecht

Anders als die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die mit dem „Baurechtskompromiss“ von 1993 in das Bauplanungsrecht aufgenommen worden ist, wirken das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG), das Biotopschutzrecht (§ 30 BNatSchG) und das NATURA-2000-Recht (§ 34 BNatSchG) direkt und unterliegen nicht der Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung.

Die Belange des Artenschutzes werden in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt, deren wesentliche Ergebnisse in Kap. C 1.4 zusammengefasst sind. Als gesetzlich geschützte Biotope gelten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG u. a.

- natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
- Zwergstrauch-, Ginster und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte.

§ 34 BNatSchG regelt die Zulässigkeit von Projekten innerhalb von NATURA 2000-Gebieten und deren Umfeld. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Abweichend hiervon darf ein Projekt nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Zu beachten ist schließlich auch das Umweltschadengesetz², das die Verantwortlichen eines Umweltschadens zur Vermeidung und zur Sanierung verpflichtet. Als Umweltschaden gilt eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG, eine Schädigung von Gewässern nach Maßgabe § 90 WHG oder eine Schädigung des Bodens i. S. Abs. 2 BBodSchG.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen ist nach § 19 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend hiervon liegt eine Schädigung nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt worden sind und genehmigt wurden oder durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB zulässig sind.

Arten im Sinne dieser Regelung sind Arten nach Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Als natürliche Lebensräume i. S. des USchadG gelten Lebensräume der oben genannten Arten (außer Arten nach Anhang IV FFH-RL), natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse³ sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten nach Anhang IV FFH-RL.

²⁾ Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG). Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007. BGBl I S. 666, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972, 1975).

³⁾ Hierzu zählen die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL wie Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald und Auenwälder.

2.3 Bodenschutzgesetz

Nach der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB und dem Bundes-Bodenschutzgesetz⁴ ist ein Hauptziel des Bodenschutzes, die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind. Obwohl das Bodenschutzrecht keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand vorsieht, sind nach § 1 BBodSchG bei Bauvorhaben die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Im § 4 des BBodSchG werden „Pflichten zur Gefahrenabwehr“ formuliert. So hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädlichen Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Dies betrifft sowohl die Planung als auch die Umsetzung der Bauvorhaben.

Nach § 7 BBodSchG besteht eine „umfassende Vorsorgepflicht“ des Grundstückseigentümers und des Vorhabenträgers. Diese beinhaltet insbesondere:

- eine Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

Die Bearbeitung, Umlagerung und Befahrung der Böden soll sich am Feuchtezustand orientieren (DIN 19731 und DIN 18915) und im nassen Zustand vermieden werden. In Nässeperioden ist der Baubetrieb darauf auszurichten, dass Baumaßnahmen, bei denen der Boden betroffen ist, schonend und nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen durchgeführt werden, um unnötige Schäden zu vermeiden.

Bei der Bauausführung ist auf die Einhaltung der derzeit eingeführten nationalen und europäischen Normen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu achten. Insbesondere sind die Bestimmungen:

- der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen,
- der DIN 18915 für Bodenarbeiten sowie
- der DIN 19916 für Pflanzarbeiten zu beachten.

⁴) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

2.4 Übergeordnete Fachplanungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Entsprechend sind die Gemeinden verpflichtet, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Der Regionale Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Frankfurt / Rhein Main (RegFNP 2010) stellt den Bereich des Plangebietes als *Wohnbaufläche (Bestand)* sowie im Bereich des Flst. 151 als *Vorrangfläche für Landwirtschaft* dar.

Im Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt, Karte 24 Entwicklungskarte (beschlossen am 13.12.2000) sind für das Plangebiet folgende Darstellungen getroffen:

- Siedlungsflächen gemäß geltendem FNP Stand Juli 2000 sowie Siedlungsflächen aus Bebauungsplänen
- Erhaltung der Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen
- Straße oder Verkehrsfläche
- Flächen für die Landbewirtschaftung mit Nutzungsempfehlungen zur Förderung des Ressourcenschutzes, Insbesondere Erosionsschutz und Grundwasserschutz, mit der tatsächlichen Nutzung Acker
- Freizuhaltende Flächen, die aus klimatischen Gründen freizuhalten sind

B GRÜNORDNUNG

1 Erfordernisse und Maßnahmenempfehlungen

Der vorliegende Bebauungsplan basiert auf einem Freiflächenplan der BIERBAUM.AICHELE.LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, der nach Abstimmung mit INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG die Belange des Naturschutzes durch folgende Inhalte wahrt:

- Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasser-durchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 10 % und Einfachbefestigungen wie z. B. Schotterrassen und wassergebundene Wegedecken.
- Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit Laubgehölzen zu bepflanzen.
- Die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen anzupflanzenden und zu erhaltenden Bäume und Sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gilt: 1 Baum / 100 m², 1 Strauch / 5 m².
- Bepflanzung der festgesetzten Fläche mit einer einreihigen Strauchpflanzung im Verband (Pflanzabstand in der Reihe: 1,50 m) unter Verwendung der in Pflanzliste 2 aufgeführten Arten in der Pflanzqualität Str., v., o.B., 5 TR, 100-150, oder gleichwertig. Abgängige Sträucher sind durch entsprechende Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.
- Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind gegen gleichwertige Bäume der Pflanzliste 1 zu ersetzen.
- Bäume sind in unbefestigten, begrünten Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mindestens 12 m² und einem Volumen der Vegetationsschicht von mindestens 12 m³ pro Baum zu pflanzen. Baumscheiben und Pflanzstreifen sind als blütenreiche Staudensäume anzulegen und gegen schädigende Einflüsse zu sichern.
- Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Der zu erhaltende Bewuchs ist während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen.
- Bei den zum Erhalt festgesetzten Bäumen ist auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums zu achten.
- Neupflanzungen sind mit einem wirksamen Stammschutz zu versehen.
- Für die Neupflanzungen gibt der Bebauungsplan eine Sortenliste vor, die wie folgt aussieht:

Artenliste 1 Laubbäume (auch in Sorten): Pflanzqualität mind. H., 3 x v., 16-18

<i>Acer campestre</i>	- Feldahorn	<i>Prunus div. spec</i>	- Kirsche, Pflaume
<i>Acer platanoides</i>	- Spitzahorn	<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche
<i>Acer pseudoplatnus</i>	- Bergahorn	<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche	<i>Tilia platyphyllos</i>	- Sommerlinde
<i>Malus div. spec.</i>	- Apfel, Zierapfel		

Artenliste 2 Heimische Sträucher: Pflanzqualität mind. Str., 2 x v. 100-150

<i>Amelanchier ovalis</i>	- Felsenbirne	<i>Corylus avellana</i>	- Hasel
<i>Cornus mas</i>	- Kornelkirsche	<i>Sambucus nigra</i>	- Schwarzer Holunder
<i>Cornus sanguinea</i>	- Hartriegel		

2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung orientiert sich an der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) und berücksichtigt die Bewertungen der Umweltprüfungen in Teil C⁵. Die Einstufung der im Gebiet kartierten Biototypen und der geplanten Nutzungs- und Maßnahmentypen lehnt sich dabei in Teilen an andere Typvorgaben der KV an die dem Wesen nach mit den hier zu betrachtenden vergleichbar sind. Im Einzelnen sind dies die Biototypen:

Tab. 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nach KV.

Nutzungs- / Biototyp	BWP/m ²	Flächenanteil [m ²]		Biotopwert	
		je Biotop-/Nutzungstyp vor nach Maßnahme		vor nach Maßnahme	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Bestand					
02.500 Hecken-/Gebüschpflanzung	23	102		2.346	
05.241 (B) An Böschungen verkrautete Gräben	36	63		2.268	
05.243 Naturfern ausgebauter Graben	7	28		196	
09.150 B Feldraine, Wiesenraine	45	168		7.560	
09.160 Straßenränder intensiv gepflegt, artenarm	13	231		3.003	
10.510 Asphaltierter Weg	3	676		2.028	
10.520 Nahezu versiegelte Fläche, Pflaster	3	391		1.173	
10.530 Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze	6	278		1.668	
10.530 Freigelände/Spielplatz	6	1.223		7.338	
10.710 Dachfläche nicht begrünt	3	17		51	
10.715 Dachfläche nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung	6	722		4.332	
11.191 Acker	16	1.558		24.928	
11.212 Gärten mit überwiegendem Nutzgartenanteil	19	8		152	
11.225 (B) Wiesenflächen im besiedelten Bereich	21	514		10.794	
04.110 bestehende - und nicht zum Erhalt festgesetzte - Bäume (24 St.)	31	695		21.545	
Korrektur (überschießende Baumfläche)		-695		0	
Planung					
02.400 Hecken-/Gebüschpflanzung	27		382		10.314
10.510 Asphaltierter Weg	3		1.274		3.822
10.520 Nahezu versiegelte Fläche, Pflaster	3		137		411
10.530 Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze	6		340		2.040
10.530 Freigelände/Spielplatz	6		904		5.424
10.720 Dachfläche extensiv begrünt	19		2.038		38.722
11.224 Freigelände/Spielplatz	10		904		9.040
04.110 zur Anpflanzung festgesetzte Bäume (16 St. à 3 m ²)	31		48		1.488
Korrektur (überschießende Baumfläche)			-48		0
Summe			5.979	5.979	89.382
Biotopwertdifferenz					-18.121

Im Ergebnis verbleibt ein Defizit von 18.121 Punkten, deren Übernahme gemäß § 5 Abs. 6 Kompensationsverordnung (KV) von der Agentur (HLG – Ökoagentur für Hessen) verbindlich durch Freistellung erklärt wird.

⁵⁾ Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichs- abgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 1. September 2005, GVBl. I S. 624. Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2015, GVBl. S. 339, 340.

C UMWELTPRÜFUNG

1 Bestandsaufnahme der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

(Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB, Nr. 2 a und b i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

1.1 Boden und Wasser einschl. Aussagen zur Vermeidung von Emissionen und zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a und e BauGB)

Das Plangebiet befindet sich im Übergang vom Siedlungsgebiet zum Offenlandbereich. Dieser wird von schluffig-lehmigen Auengleye aus 3 bis 10 dm Auenschluff (Abb. 4: Nr. 42) geprägt, die im überwiegend bebauten und antropogen überprägten Gebiet nur noch rudimentär erhalten sein dürften. Aufgrund dieser Vornutzung besteht der Oberboden aus Auffüllungen als inhomogenes Gemenge aus Schluff und Sand mit wechselnden Anteilen mit kiesigen bis stark kiesigen und teilweise schwach organischen Beimengungen. Unterhalb der Auffüllung steht ein Gemenge aus Sand und Kies mit meist schwach bis stark schluffigen Beimengungen an.⁶ Die natürlichen Bodenfunktionen sind infolgedessen bereits in Teilen stark eingeschränkt, weshalb das Retentionsvolumen für Niederschlagswasser in diesen Bereichen gering ist.

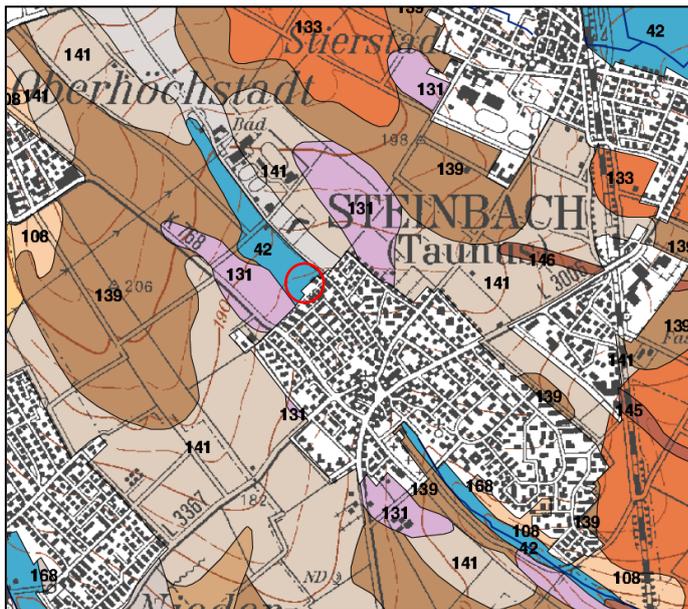


Abb. 4: Bodenhauptgruppen im Raum Steinbach (Taunus) (Quelle: HLOG, 2006: Bodenkarte von Hessen 1:50.000, Blatt 5916 Frankfurt a. M. West).

Insgesamt ist die Verschmutzungsempfindlichkeit für das Grundwasser aufgrund des hohen Abstandes von mindestens 6 m unter Geländeoberkante als gering anzusehen, jedoch ist örtlich mit Schichtwasser über schluffigeren Bereichen innerhalb der Sande zu rechnen (BAUGRUNDINSTITUT DR.-ING. WESTHAUS GMBH 2017). Fließgewässer sind im Gebiet nicht ausgebildet. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten, liegt aber in Zone IIIB des künftigen Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Pumpwerk Praunheim II“ der Hessenwasser GmbH & Co. KG.

⁶) Baugrundinstitut Dr.-Ing. Westhaus GmbH (2017): Gutachtliche Stellungnahme zur Baugrunderkundung und Baugrundberatung, Deklarationsanalytik. Stand: 13.01.2017. Mainz-Kastell.

Erhebliche Eingriffswirkungen für das Schutzgut Wasser und Boden sind angesichts des bereits anthropogen überformten Gebietes nicht zu erwarten. Die zusätzliche Versiegelung ist aufgrund der bereits bestehenden Überformungen und Auffüllungen im Gebiet als vertretbar anzusehen.

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die im Gebiet anfallenden Abfälle müssen regelmäßig ordnungsgemäß über das bestehende Entsorgungssystem entsorgt werden. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden (§ 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes).

Immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigungen stofflicher Art sind nicht zu erwarten.

1.2 Klima und Luft einschl. Aussagen zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur effizienten und sparsamen Nutzung von Energie sowie zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a, e, f und h BauGB)

Die Eingriffswirkungen durch den Neubau der Kindertagesstätte auf die Faktoren Klima und Luft sind als gering einzustufen. In Anbetracht dessen, dass an dem direkten Bestand auf dem Gelände der Kindertagesstätte keine gravierenden Änderungen erfolgen, ist von keinen signifikanten Auswirkungen des Vorhabens auszugehen. Auch der Verlust der Ackerfläche zu Gunsten einer Erweiterungsfläche hat keinen Einfluss auf das vorherrschende Kleinklima. Negative kleinklimatische Veränderungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien bzw. zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie werden im Bebauungsplan nicht getroffen.

1.3 Menschliche Gesundheit und Bevölkerung einschl. Aussagen zur Vermeidung von Lärmemissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c und e BauGB)

Die Planung dient dem Ziel das bestehende Gelände der Kindertagesstätte zu erweitern, um mehr Platz für die Kinderbetreuung zu erhalten. Die von dem Plangebiet ausgehenden Geräusche stellen Kinderlärm dar, der allgemein zu tolerieren ist. Die durch Verkehrsgeräusche entstehenden Emissionen sind zu vernachlässigen, da sie bereits durch den Betrieb der Kindertagesstätte vorhanden sind und sich mit Umsetzung der Planung nicht erheblich erhöhen werden.

1.4 Tiere und Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

1.4.1 Vegetation, Tierwelt und Biotopstruktur

Der Geltungsbereich wird überwiegend durch die Kindertagesstätte und die angrenzende Ackerfläche geprägt. Es finden sich im Gebiet keine artenreichen Vegetationsbestände. Lediglich auf dem Gelände der Kindertagesstätte finden sich Bäume und Sträucher und dies vor allem im südwestlichen Teil, wo auch eine Spielfläche für die Kinder eingerichtet ist. Die Bäume weisen keine Spalten oder Höhlungen auf und somit auch kein Rückzugspotenzial für z. B. Fledermäuse.

Rund um das Gebäude finden sich Rasenflächen und im Nordosten die geplasterte Zufahrt. Das südlich gelegene Wohngebiet ist durch einen geschotterten Weg von dem Plangebiet getrennt. Die Ackerfläche, auf der die provisorische Containeranlage errichtet werden soll, ist im Übergang zur KiTa und zum Graben entlang der Waldstraße von einem Feldrain eingefasst. Dieser ist artenarm und wird von Brennnessel und Obergräsern wie Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) dominiert. Der Graben scheint zumindest zeitweise Wasser zu führen. Auf Höhe der Kindertagesstätte ist dieser naturfern ausgebaut und mittels Hainbuchenhecke und Straße eingefasst, während der Graben oberhalb an der Böschung verkrautet ist.



Blick von Norden auf die Kindertagesstätte.



Blick von Süden auf die Spielfläche.

Schon im Vorfeld der Rückbaumaßnahmen der bestehenden Gebäude und der Baumfällungen wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der für den Bebauungsplan aktualisiert wurde. Über die vor dem Abriss formulierten Erfordernisse hinaus sind keine artenschutzrechtlich beachtlichen Eingriffe zu erwarten. Von Februar bis Juni 2017 wurden im Plangebiet tierökologische Untersuchungen durchgeführt, sowohl um die im Gebiet vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse aufzunehmen. Zusätzlich fand im Februar eine Begehung des Ackers statt, um diesen auf möglichen Besatz von Feldhamstern zu untersuchen.

Tab. 3: Erfassungsdaten für die tierökologischen Untersuchungen (IBU 2017).

Datum	Beginn	Ende	Dauer	Temp. (°C)	Wind (bft)	Richtung
15.02.2017	13:00	14:30	1,5 Std.	5	2	N
31.03.2017	08:00	10:00	2 Std.	7	1	O
24.04.2017	08:00	10:00	2 Std.	5	1	W
05.05.2017	20:50	22:50	2 Std.	11	1	NO
10.05.2017	08:00	10:00	2 Std.	7	1	NO
05.06.2017	21:30	23:30	2 Std.	17	0	SW
19.06.2017	21:30	23:30	2 Std.	23	0	SO

Als wertgebende Vogelarten konnten während der Begehungen Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke und Stieglitz im Untersuchungsgebiet mit Brutverdacht nachgewiesen werden. Diese Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand wurden bis auf Haussperling und Stieglitz in der nördlich gelegenen Heckenstruktur verhört. Während der Brutvogelkartierungen überflogen Mäusebussard, Rotmilan und Fischadler das Gebiet (Abb. 5). Vogelnester konnten während der Begehungen innerhalb des Gebiets der Kindertagesstätte nicht gefunden werden. Ein Vorkommen von Brutstätten von Vögeln an und in dem Gebäude ist ebenfalls auszuschließen, da das Gebäude weder Spalten und Nischen, noch Einschluflmöglichkeiten besitzt und auch der Dachrand und die glatte Klinkerfassade keine Nistmöglichkeiten bieten.

Tab. 4: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (IBU 2017).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. I	Status		Rote Liste		EHZ
			UG	EG	HE	D	HE
Mäusebussard (Überflug)	<i>Buteo buteo</i>		-	-	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		b	n	3	3	U2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		b	n	V	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		b	n	-	-	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b	n	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		b	n	-	-	FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		b	n	V	V	U1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b	n	-	-	FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		b	n	-	-	FV
Rotmilan (Überflug)	<i>Milvus milvus</i>	I	-	-	V	V	U1
Fischadler (Überflug)	<i>Pandion haliaetus</i>	I	-	-	1	3	U2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b	n	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b	n	-	-	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		b	n	V	V	U1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>		b	n	-	-	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		b	n	2	V	U2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b	n	-	-	FV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		b	n	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>		b	n	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		b	n	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		b	n	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b	n	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		b	n	-	-	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia corruca</i>		b	n	V	-	U1
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b	n	-	-	FV

Legende:		
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):
b: Brutverdacht B: Brutnachweis n: Nahrungsgast UG: Untersuchungsgebiet EG: Eingriffsgebiet Anh. I: Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	zu prüfende Arten im Sinne HMUVELV (2009) D: Deutschland (2016) ⁷⁾ HE: Hessen (2014) ⁸⁾ 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht GF Gefangenschaftsflüchtling Aufnahme: M. Sc. Markus Bucher (2017)

⁷⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

⁸⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.



Abb. 5: Nachgewiesene Vogelarten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet (2017) (Hintergrundkarte: © Esri, Maxar, Earthstar Geographics, and the GIS User Community 2017)

Bei den Fledermäusen konnten während der Begehungen Zwergfledermäuse nachgewiesen werden (Abb. 6). Aufgrund der vor Ort beobachteten Aktivitäten scheinen die Übergangsstrukturen insbesondere entlang der Kleingärten zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Diese finden sich nordwestlich außerhalb des Geltungsbereichs. Die nordöstlich angrenzende „Waldstraße“ sowie der südwestlich angrenzende Feldweg werden als Flugroute aus Richtung Steinbach genutzt. Innerhalb des Plangebiets fanden sich Funde und Flugbewegungen, die auf Jagdflüge hinweisen. In und an dem Gebäude sowie auf dem Gelände der Kindertagesstätte und der Ackerfläche fanden sich keine Wochenstuben oder gehäufte Vorkommen von Fledermäusen.

Tab. 5: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (IBU 2017).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		EHZ HE
		HE	RLD	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	FV
Rote Liste:		Erhaltungszustand (EHZ):		
D: Deutschland (2008) HE: Hessen (1996) Aufnahme: M. Sc. Sebastian Berg	0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	FV	U1	U2
		GF		



Abb. 6: Ergebnisse der Transektbegehungen zu den Fledermäusen. (Hintergrundkarte: © Esri, Maxar, Earthstar Geographics, and the GIS User Community 2017)

Der Feldhamster wurde auf der Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Begehung im Februar 2017 als Stoppelacker vorzufinden war, nicht nachgewiesen. Es konnten auch keine Fallröhren gefunden werden, weshalb einen Besatz mit Feldhamstern gegenwärtig auszuschließen ist. Im Vorfeld der Erschließung wird die Ackerfläche noch einmal auf Hamstervorkommen hin begangen.

Insgesamt hat das Plangebiet als Lebensraum für Tiere eine geringere Bedeutung. Die Ackerfläche bietet aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur wenigen Tierarten zumeist mit unspezifischen Ansprüchen Lebensraum bzw. kann aufgrund fehlender Strukturen nicht als Bruthabitat für die nachgewiesenen Vogelarten dienen. Die Funktion des ortsrandes als Jagdgebiet und Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens bestehen, und die Strukturvielfalt wird im Bereich der Ackerfläche durch Anpflanzungen erhöht.

Die Planung ist aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes verträglich. Die Entfernung der Bäume muss jedoch außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, erfolgen.

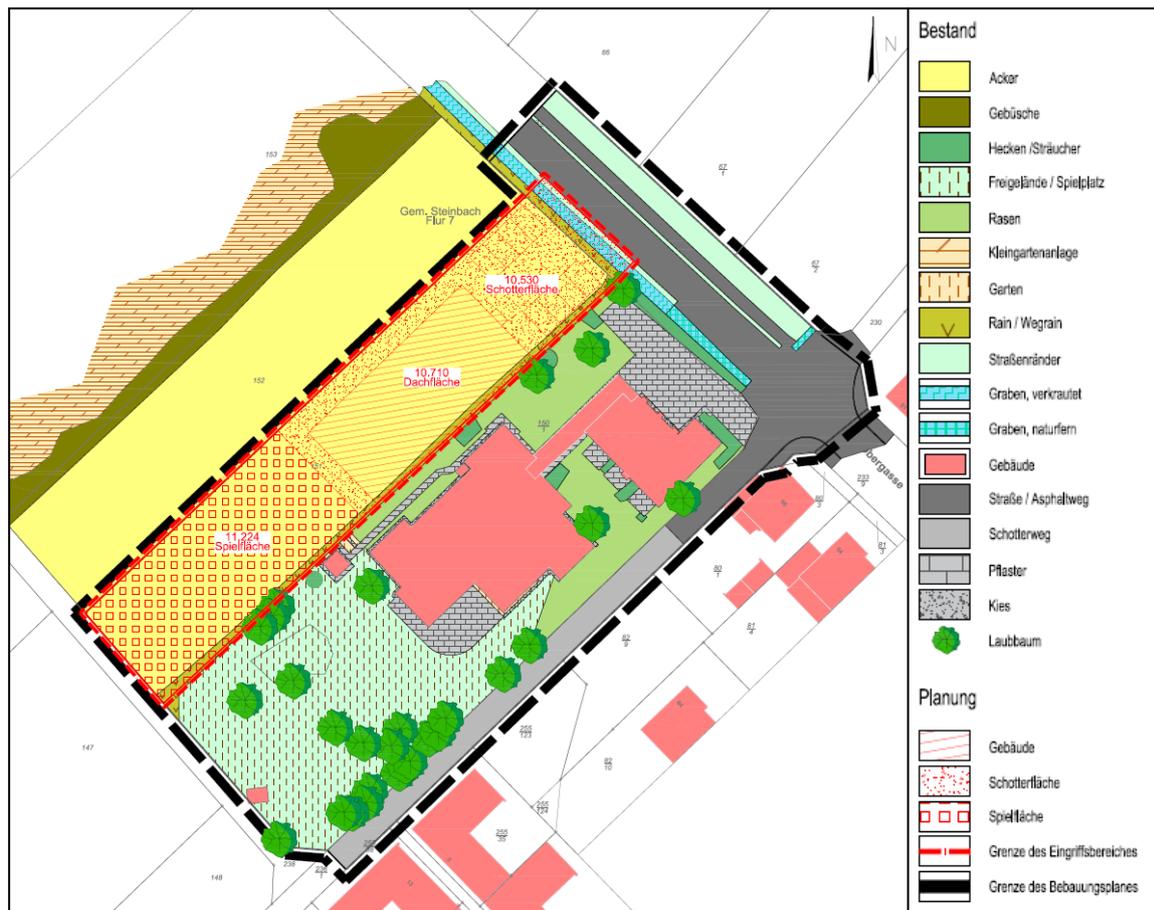


Abb. 7: Karte der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und seiner direkten Umgebung.

1.4.2 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität umfasst nach der Definition der „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ der Vereinten Nationen die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff die Biologische Vielfalt sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist auch die genetische Vielfalt einbezogen, die z. B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch Aufnahme des Zieles der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Wie die Ausführungen des vorangegangenen Kapitels verdeutlichen, stellt das Plangebiet selbst nur für vergleichsweise wenige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Mit dem geplanten Vorhaben kommt es zur Verbesserung der Habitatbedingungen im auf der derzeit genutzten Ackerfläche. Für die Erhaltung oder Förderung der Biodiversität nimmt das Plangebiet insgesamt eine untergeordnete Rolle ein.

1.4.3 NATURA 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB)

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb besonders geschützter Bereiche. In direkter Umgebung finden sich mehrere Streuobstwiesen und in ca. 1,6 km Entfernung liegen das FFH-Gebiet „Oberurseler Stadtwald und Stierstädter Heide“ (Gebiets-Nr. 5717-304) und das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ (Gebiets-Nr. 2412001). Eine funktionale Beziehung zum Plangebiet und damit mögliche Eingriffswirkungen durch das Vorhaben auf die angrenzenden Streuobstwiesen, das FFH- und Landschaftsschutzgebiet sind nicht erkennbar.

1.5 Ortsbild und Landschaftsschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Steinbach war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch ein kleines Dorf, dessen Bebauung sich entlang von Ober- und Untergasse sowie der „Bornhohl“ in die Ackerlandschaft zog (Abb. 7). Die Straße nach Weißkirchen (heute Bahnstraße) und Eschborn bestand bereits. Die Siedlungsentwicklung vollzog sich beiderseits dieser Straße, sodass die seinerzeitige Gemarkung heute weitgehend bebaut und das alte Flursystem verändert ist. Das Plangebiet befindet sich am heutigen nördlichen Stadtrand.



Abb. 8: Ausschnitt aus der „Karte von dem Grossherzogthume Hessen“, Blatt 18 Rödelheim (1823-1850). Quelle: LAGIS Hessen.

Das direkte Umfeld des Plangebietes wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die angrenzende Wohnbebauung geprägt. Dieses Bild wird auch nach Umsetzung des geplanten Vorhabens erhalten bleiben, weshalb erhebliche Einwirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.

1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich im Plangebiet keine Bodendenkmäler. Archäologische Funde oder Befunde gem. § 2 Abs. 2 HDSchG⁹⁾ (Bodendenkmäler) sind im Plangebiet nicht bekannt. Funde von Bau- oder Bodendenkmälern bei Bauarbeiten sind unverzüglich der hessenAr-chäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt, oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde anzuzeigen (§ 21 HDSchG).

⁹⁾ Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016. GVBl. II 211-217.

1.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Die wesentlichen Eingriffswirkungen durch das Vorhaben betreffen das Schutzgut Boden. Hier sind die Eingriffe aber im Hinblick auf die bereits starke Überformung der Böden, die Auffüllungen aus u. a. Bauschutt aufweisen, als vertretbar anzusehen. Für die weiteren betrachteten Belange sind keine Eingriffswirkung zu erkennen. Eine Erhöhung der Eingriffserheblichkeit bei gleichzeitiger Betrachtung mehrerer Schutzgüter ist folglich nicht ersichtlich.

2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

(Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB, Nr. 2 c)

Über den Erhalt von vier Laubbäumen hinweg sind weitere Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Der Ausgleich des Biotopwertdefizits von 18.121 Punkten erfolgt durch Ankauf von Ökopunkten durch die Stadt Steinbach (Taunus).

3 Zusätzliche Angaben nach Anlage 1 zu § 2a Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB

3.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

(Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB, Nr. 2 d)

Das Vorhaben stellt die Erweiterung der Freiflächen der Kindertagesstätte sowie den Neubau des Gebäudes dar. Es handelt sich somit um einen bereits bestehenden Standort, weshalb anderweitige und bessere Planungsmöglichkeiten zur Umsetzung des Vorhabens nicht erkennbar sind.

3.2 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf aufgetretene Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Untersuchungsrahmen und -methodik) (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB, Nr. 3 a)

Die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des vorliegenden Umweltberichts basieren auf eigenen Felderhebungen zur Pflanzen- und Tierwelt, Höhenschichtenkarte, Luftbild, Bodenkarte, historische Karten) und Internetrecherchen behördlicher eingestellter Informationen (Boden, Wasser, Schutzgebiete). Defizite bei der Grundlagenermittlung sind nach Abschluss der tierökologischen Untersuchungen nicht erkennbar.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB, Nr. 3 b)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführungen des Bauleitplans auf die Umwelt sind nicht geplant. Zu empfehlen ist aber eine Erfolgskontrolle der Neupflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen.

3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB, Nr. 2 b)

Bei Durchführung der Planung ist von einer strukturellen Aufwertung der zur Zeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche auszugehen, was sich positiv auf die Vogelwelt auswirkt.

Bei Nichtdurchführung unterliegt die Ackerfläche weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung, was keine relevante Veränderung gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand darstellt.

Im Bereich des bestehenden Geländes der Kindertagesstätte sind gegenüber dem derzeitigen Zustand keine relevanten Veränderungen weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung zu erwarten.

4 Zusammenfassung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB, Nr. 3 c)

Die katholische Kirche beabsichtigt das vorhandene Gelände der Kindertagesstätte im Nordwesten von Steinbach zu erweitern, um den Bedarf an Kindertagesstättenplätzen zu decken. Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von rund 0,6 ha. Das zur Erweiterung vorgesehene Flurstück stellt eine intensiv genutzte Ackerfläche dar.

Diese besitzt keinen hohen Wert für Tiere oder Pflanzen, Feldhamser kommen hier auch keine vor. Als Fledermausart konnte nur die Zwergfledermaus nachgewiesen werden, die den geplanten Bereich als Flugroute bzw. auch Nahrungsraum nutzt. Auch für die im Gebiet kartierten Vogelarten finden sich keine Brutmöglichkeiten an den bestehenden Gebäuden der Kindertagesstätte. Nester in den Bäumen auf dem Gelände konnten ebenfalls nicht gefunden werden, zumal aber Bäume gefällt werden, sind diese außerhalb der Brutzeit in den Wintermonaten zu entfernen, und vorher auf mögliche Nester hin zu überprüfen. Da aber auch Neuanpflanzungen auf dem Gelände und der Ackerfläche erfolgen, kann der Verlust der Laubbäume kompensiert werden. Insgesamt findet für die Tierwelt keine Veränderung des Zustandes auf dem Gelände der KiTa statt, die Ackerfläche wird durch die Anpflanzungen sogar strukturell aufgewertet.

Insgesamt werden die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Kleinklima und Ortsbild von dem Vorhaben nicht nennenswert tangiert. Der Ausgleich des Biotopwertdefizits von 18.121 Punkten erfolgt durch Ankauf von Ökopunkten bei der HLG-Ökoagentur für Hessen durch die Stadt Steinbach (Taunus).